

A. Überblick und grundsätzliche Einschätzung

Der Entwurf greift die Videokonferenztechnik zu Recht auf. Sie bietet in geeigneten Fällen eine sinnvolle Option zur zügigeren und/oder besseren Durchführung von Gerichts- und Ermittlungsverfahren. Die Videokonferenz ist jedoch – verglichen mit der persönlichen Anwesenheit vor Ort – noch immer mit Nachteilen verbunden (zu allem B. I.). Vor allem dann, wenn erhebliche Rechtsfolgen durch ein faires, auf die Wahrheitsfindung ausgerichtetes Verfahren zu legitimieren sind, muss die Videokonferenz deshalb regelmäßig ausscheiden oder zumindest an **höhere Anordnungsschwellen** gebunden bleiben. Die unmittelbare Anwesenheit verdient dann den Vorrang. Da die nähere Beurteilung auch von der Qualität der eingesetzten Technik und der Durchführung von Videokonferenzen abhängt, empfiehlt sich die **Regelung von Mindeststandards** (zu allem B. II.).

Die Hinzuschaltung von Dolmetschern über eine Videokonferenz ist insbesondere im Strafverfahren auch in Zukunft prinzipiell zu vermeiden (dazu C.). Vorschläge, die den Einsatz der Videokonferenz im Ermittlungsverfahren fördern, sind zu begrüßen, wenn ihre Verwertbarkeit in der Hauptverhandlung eingeschränkt wird. Der Einsatz bei der Vernehmung von Sachverständigen in der Hauptverhandlung ist weitgehend zurückzuweisen (zu allem siehe D). In der Strafvollstreckung ist die Videokonferenz zu befürworten, soweit sie zusätzliche Optionen schafft und die bisher vorgesehenen unmittelbaren Anhörungen nicht ersetzt (dazu E.). Die aus finanziellen Erwägungen denkbaren Übergangsregelungen sind im Sinne des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu gestalten. Ihre Wahrnehmung sollte die Einheit des Bundesrechts wahren; hinter bereits heute zwingend erforderliche Ausstattungen darf sie nicht zurückfallen (dazu jeweils F.).

Die vorgeschlagenen Kostenregelungen veranlassen keine Stellungnahme. Entsprechend der Fachgebiete des Sachverständigen ist auch keine Detailkritik der Änderungen unter den Artikeln zwei bis fünf des Gesetzes angezeigt. Hier soll nur eine grundsätzliche Einschätzung erfolgen, die auf die zu achtenden Parteirechte hinweist (dazu D.). Eine Anregung ist zur erforderlichen Dokumentation im Strafverfahren angezeigt (dazu H.).

B. Einordnung der Videokonferenztechnik

I. Potentiale und Leistungsgrenzen

Der Einsatz der Videokonferenztechnik kann verzögernde Terminsuchen vermeiden. Sie kann in der Tat Reisekosten sparen und dürfte damit – nach der Investitionsphase – insgesamt Kosten senken. Wenn Sicherheitsbedenken begründet sind oder Gründe des Zeugenschutzes einer unmittelbar persönlichen Anwesenheit entgegenstehen, kann die Bild-Ton-Übertragung als milderer Mittel zu einer möglichst geringen Einschränkung der Wahrheitsfindung und der insbesondere im Strafprozess zu beachtenden Teilhaberechte der Verteidigung beitragen.¹

Auch die (Straf-)Justiz erkennt jedoch an, dass die Videokonferenz im Vergleich zur unmittelbar persönlichen Anhörung, Vernehmung oder Verhandlung noch immer Nachteile besitzt:² Der **geringere Grad an Unmittelbarkeit erschwert** es dem entscheidenden Gericht, von seinem Gesprächspartner **einen umfassenden und zutreffenden persönlichen Eindruck** zu erlangen. Er ist insbesondere dann, wenn die Glaubwürdigkeit und/oder die zukünftige Legalbewährung des Gesprächspartners eingeschätzt werden muss, ein bedeutsamer Faktor. Den Kommunikationspartnern steht nur der jeweils übertragene Bildausschnitt zur Verfügung. Zoommöglichkeiten bestehen regelmäßig nicht.³ Etwaige Einwirkungen anderer Personen oder sonstige non-verbale Umstände können ggf. gar nicht wahrgenommen werden. Das Gericht und die Verfahrensbeteiligten insbesondere des Strafprozesses haben weniger Anhaltspunkte, zum Beispiel eine verfahrensentcheidende Zeugenaussage zu hinterfragen. Zudem dürfte der Einsatz der Videokonferenztechnik von den betroffenen

¹ Dazu etwa mwN BGHSt 51, 232 ff.; BGH NJW 2003, 74 ff.

² Zum folgenden vgl. schon Stellungnahme DRB Nr. 10/10 (April 2010); anhand von Vollstreckungsentscheidungen OLG Karlsruhe NJW 2005, 3013 f.; OLG Frankfurt a.M. NSTZ-RR 2006, 357; OLG Stuttgart NSTZ-RR 2012, 323; eingehend Esser NSTZ 2003, 464 ff.; zu § 247a StPO mwN Löwe/Rosenberg/Becker, 26. Aufl. (2010), § 247a StPO Rn. 2.; für Zivilverfahren Glunz, Psychologische Effekte beim gerichtlichen Einsatz von Videotechnik (2012), S. 92 ff., 387 f.; siehe aber deutlich positiver für die Zeugenvernehmung mwN SK-StPO-Frister 4. Aufl., Band V, § 247a StPO Rn. 8 ff.; Vogel, Erfahrungen mit dem Zeugenschutzgesetz (2003), S. 259, 261; im Rechtshilfekontext auch Norouzi, Die audiovisuelle Vernehmung von Auslandszeugen (2010), S. 16 ff.

³ Dazu mwN Buckow ZIS 2012, 551, 554.

Gesprächspartnern in der Regel noch als ungewohnt empfunden werden und damit nicht selten hemmend wirken. Ihm kann deshalb eine immerhin nennenswerte Gefahr verfälschter Eindrücke inne wohnen. Zum Beispiel in der Strafvollstreckung wird dem nicht persönlich gehörten Betroffenen nur in geringerem Maße verdeutlicht, dass sein Anliegen ernst genommen wird. Schließlich könnte der Einsatz der Videokonferenz bei kleineren Bildschirmen und einem eher geringeren Bildausschnitt die kontrollierende Funktion der Gerichtsöffentlichkeit immerhin graduell beeinträchtigen. Unter dem Gesichtspunkt der **Praktikabilität** bleibt zusätzlich abzuwarten, ob nicht auch die Terminierung und die Beschaffung von Räumen für Videokonferenzen in der Justiz einen erheblichen Aufwand verursachen werden. Bei Fernübertragungen müssen die transferierten Daten zudem gegen Fremdzugriffe gesichert werden.

Bei alledem hängen das Ausmaß der Beeinträchtigungen von der Qualität und Zuverlässigkeit der technischen Ausstattung sowie von der Ausgestaltung des übertragenen Raumes ab. Beides kann die bestehenden Leistungsgrenzen potenzieren und zum Beispiel durch Übertragungsunterbrechungen auch die Praktikabilität gefährden.

II. Konsequenzen – allgemeine rechtliche Schranken

Die Videotechnik kann wegen ihrer bestehenden Nachteile nur dann eingesetzt werden, wenn ein höheres Maß an unmittelbarer Kommunikation verzichtbar oder wegen unüberwindbarer Hindernisse (konkret: Zeugenschutz, Sicherheitsmängel und ggf. erhebliche Verzögerungen) nicht zu leisten ist. Da objektive Anforderungen an die Wahrheitsfindung und Teilhaberechte anderer Beteiligten wie zum Beispiel das Konfrontationsrecht des Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK zu beachten sind, ist der *alleinige* Maßstab des richterlichen Ermessens unzureichend. Verweist der Staat auf unüberwindbare Hindernisse, damit er anderenfalls unmittelbar zu gewährleistende Teilhaberechte einschränken darf, muss er die Videokonferenztechnik zur Kompensation entstehender Nachteile als milderer Mittel ein-

setzen.⁴ Er muss dann auch – so wie es zu § 247a StPO schon der Fall ist – die dafür erforderliche Technik stellen.⁵

Dies führt dazu, dass der Einsatz der Videokonferenztechnik regelmäßig dann ausscheidet oder zumindest an **erhebliche Anordnungsschwellen** zu binden ist, wenn erhebliche Rechtsfolgen durch ein faires, auf die Wahrheitsfindung ausgerichtetes Verfahren legitimiert werden müssen. Dies gilt insbesondere für den Strafprozess⁶ und unter Umständen auch für Entscheidungen in der Strafvollstreckung.⁷ Anwendungsoptionen bieten sich demgegenüber vor allem dann, wenn typisiert betrachtet geringer belastende Entscheidungen etwa nach anderen Verfahrensordnungen zu treffen sind oder auf die persönliche Anwesenheit verzichtet wird.

Da das Ausmaß der Beeinträchtigungen von der insbesondere technischen Qualität der Übertragungen und den gezeigten Einstellungen (Wird etwa auch der gesamte Vernehmungsraum gezeigt, um äußere Einflüsse beurteilen zu können?)⁸ abhängt, ist insoweit **bedauerlich, dass der Gesetzgeber keinen Qualitätsstandard vorgibt**. Die betroffenen Bürger und die Gerichte könnten durch den ausgeweiteten Einsatz der Videokonferenztechnik unter Umständen die sprichwörtliche „Katze im Sack“ erwerben. Finanzielle Erwägungen könnten zu einem geringen und abbruchsanfälligen Standard führen. Er ist dann auch einem erweiterten Einsatz abträglich. Es geht daher in die richtige Richtung, wenn der ursprüngliche Entwurf nähere Regelungen in seinem Artikel 9 ermöglichen will. Der Gesetzgeber sollte für sein einheitlich anzuwendendes Bundesrecht jedoch immerhin die im Entwurf zugrunde gelegten **„qualitativ hochwertigen technischen Möglichkeiten“**⁹ als umzusetzenden Ausgangspunkt vorgeben.

⁴ MWN BGHSt 51, 232 ff.; SK-StPO-Frister 4. Aufl., Band V, § 247a StPO Rn. 22; darüber hinaus mWN Gaede, Fairness als Teilhabe (2007), S. 281 ff., 685 ff.

⁵ BGHSt 51, 232 ff.; SK-StPO-Frister 4. Aufl., Band V, § 247a StPO Rn. 8 und schon die Bundesregierung in BT-Drs. 17/1224, S. 16.

⁶ Zur Legitimationsfunktion des Strafprozesses Gaede, Fairness als Teilhabe (2007), S. 369 ff.

⁷ OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 2006, 357: rechtfertigendes übergeordnetes Interesse erforderlich; zudem für hohe Anforderungen an den Verzicht OLG Stuttgart NStZ-RR 2012, 323.

⁸ Zu diesem Modell mWN Maaß, Der Schutz besonders sensibler Zeugen usw. (2012), S. 40 f.

⁹ BT-Drs. 17/1224, S. 2 und 12. Auf S. 10 und 11 ist aber von der kostengünstigen webbasierten Bild- und Tonübertragung die Rede, was einen „Zeugen auf Skype“ vorstellbar macht.

C. Einsatz bei Dolmetschern

Der Vorschlag zu einem **§ 185 Abs. 1a GVG nF** ist im Wesentlichen zurückzuweisen. Der Dolmetscher muss zum Beispiel schon gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. c und e EMRK ggf. auch für vertrauliche Gespräche zwischen dem Angeklagten und seinem Verteidiger zur Verfügung stehen.¹⁰ Oft wird die unter Umständen kurzfristige Vorlage von Schriftstücken zur Übersetzung erforderlich sein. Beides steht einem praktikablen Verzicht auf die Anwesenheit des Dolmetschers regelmäßig entgegen.¹¹ Da die Sicherung der Anwesenheit eines gefundenen Dolmetschers in der Praxis offenbar kein echtes Problem darstellt, ist eine derart weite Befugnis zur Befreiung von der persönlichen Anwesenheit zudem entbehrlich.

Die persönliche Abwesenheit des Dolmetschers ist nur in Ausnahmekonstellationen zuzulassen, in denen anderenfalls die benötigte Sprache ohne eine erhebliche Verzögerung nicht im Verfahren verwendet werden könnte. Die Norm sollte daher lauten (**Alternativvorschlag**):

§ 185 Abs. 1a neu: „(1a) Das Gericht kann gestatten, dass sich der Dolmetscher während der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung an einem anderen Ort aufhält, **wenn die benötigte Sprache anderenfalls nicht oder nur nach einer erheblichen Verzögerung in das Verfahren eingeführt werden könnte.** Die Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. **Die rechtlich garantierte Vertraulichkeit von Gesprächen ist zu wahren.**“

Die Abkehr von einer ergänzenden Vorschrift zu „staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren“ ist aus den Gründen der Stellungnahme der Bundesregierung mit dem Beschluss des Rechtsausschusses zu begrüßen.¹²

¹⁰ BGHSt 46, 178 ff.; mwN Gaede, Fairness als Teilhabe (2007), S. 259 ff., 289.

¹¹ Zu beidem übereinstimmend Stellungnahme DRB Nr. 10/10 (April 2010) und BRAK-Stellungnahme-Nr. 30/2010 (Oktober 2010), S. 8.

¹² BT-Drs. 17/1224, S. 17 und Ausschussdrucksache Nr. 17(6)215, S. 10.

Im Übrigen wäre die Terminologie fraglich, da es *de lege lata* auch kein „gerichtliches“ oder „polizeiliches Ermittlungsverfahren“ gibt.

D. Intensivierter Einsatz insbesondere in der ZPO

Der Ausbau der Videokonferenztechnik ist grundsätzlich eine Verbesserung. Mindestens bei der Handhabung der Regelungen ist indes darauf zu achten, dass der Anspruch auf ein faires Verfahren über zivile Rechte (Art. 6 EMRK, ergänzend und erweiternd im Kontext des Unionsrechts Art. 47 GRCh), das rechtliche Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und insbesondere der Justizgewährleistungsanspruch des Art. 19 Abs. 4 GG willkürfrei (Art. 3 Abs. 1 GG) gewährleistet werden. Dies gilt besonders dann, wenn Verfahren die Legitimität von Grundrechtseingriffen etwa innerhalb der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit betreffen. Wenn eine Beweiserhebung im Verfahren erforderlich ist, muss das Gericht berücksichtigen, ob der mit einer geringeren Unmittelbarkeit verbundene Einsatz von Videokonferenztechnik eine Verfahrenspartei/einen Beteiligten zum Beispiel wegen der absehbar entscheidenden Bedeutung eines Zeugen oder Sachverständigen benachteiligen kann.¹³ Solche Benachteiligungen sind zu vermeiden. Die unmittelbare Vernehmung/Anhörung darf insbesondere nicht in die Disposition der Auskunftspersonen gestellt werden.

Die nach dem Beschluss des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) einzuführende **Gestattung „von Amts wegen“** (§ 128a Abs. 1 ZPO nF) ist für sich genommen plausibel. Ein Grund für die abweichende Gestaltung der Parallelnormen § 91a Abs. 1 FGO nF, § 102a Abs. 1 FGO und § 110a Abs. 1 SGG nF ist bislang jedoch nicht ersichtlich.

¹³ Siehe auch die Stellungnahme DRB Nr. 10/10 (April 2010): Vorschläge, nach denen die Prozessparteien eine unmittelbare Vernehmung vor Gericht durchsetzen können sollen.

E. Intensivierter Einsatz im Strafverfahren

I. Allgemeiner Teil

Den **sprachlichen Änderungen**, die der Rechtsausschuss (6. Ausschuss) in Anlehnung an die Bundesregierung vorschlägt, ist jeweils beizupflichten. Zu regeln ist auch die Abstandnahme von der persönlichen Anwesenheit vor der vernehmenden oder die Anhörung durchführenden Stelle.

Soweit der Entwurf die Videokonferenztechnik dort fördert, wo die persönliche Anwesenheit bislang lediglich fakultativ war oder rechtmäßig ausgeschlossen ist, ist ihre gesetzliche Anerkennung sinnvoll. Sie erweitert die mündliche Teilhabe der Verfahrensbeteiligten. Soweit die Videokonferenztechnik dagegen bisher **bestehende Unmittelbarkeitsstandards senkt**, die eine direkte Teilhabe ermöglichen und der bestmöglichen Wahrheitsermittlung dienen sollen, sind die **Vorschläge mit einer erhöhten Anordnungsschwelle zu versehen oder abzulehnen**.

II. Die einzelnen Normen

a) Die grundsätzliche **Einführung des § 58b StPO nF** ist zu begrüßen. Sie verdeutlicht die prozessualen Optionen und ist bereits bisher jedenfalls abseits der §§ 168c ff. StPO zulässig. Indes fußt die Norm auf einer denkbar niedrigen Anordnungsschwelle. Soweit man diese beibehalten will, weil der Unmittelbarkeitsgrundsatz im etwas freieren Ermittlungsverfahren weiterhin nicht gelten soll, müssen die Rechtsfolgen, die mit einer derart niedrigschwelligeren Norm später verbunden sein können, modifiziert werden. Bislang käme es in Betracht, auch eine **richterliche Vernehmung nach § 58b StPO nF** an den höherschwellig geregelten Vorschriften §§ 168c, 168e, 247a StPO vorbei durchzuführen und sodann gemäß § 251 Abs. 2 StPO als richterliche Vernehmung **in die von der Unmittelbarkeit geprägte Hauptverhandlung zu überführen**.¹⁴ Um das von den

¹⁴ Siehe auch bereits krit. BRAK-Stellungnahme-Nr. 30/2010 (Oktober 2010), S. 3 ff. und auch selbst angedeutet in BT-Drs. 17/1224, S. 13.

§§ 168c, 168e, 247a StPO aufgestellte Regime nicht zu überlaufen, sollte die neue Norm wie folgt gefasst werden (**Alternativvorschlag**):

§ 58b StPO nF: „Die Vernehmung eines Zeugen außerhalb der Hauptverhandlung kann in der Weise erfolgen, dass dieser sich an einem anderen Ort als die vernehmende Person aufhält und die Vernehmung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Zeuge aufhält, und in das Vernehmungszimmer übertragen wird. **Auf eine hiernach durchgeführte richterliche Vernehmung sind die § 251 Absatzes 2 Nr. 1 und 2 StPO nicht anwendbar.**“
[Jener Satz könnte auch in § 251 Abs. 2 StPO integriert werden.]

b) Die **Neufassung des § 118a Abs. 2 StPO** ist in der Fassung des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) grundsätzlich zu begrüßen. Wenn eine mündliche Verhandlung gemäß § 118 Abs. 1 StPO durchgeführt wird, sollte der **Einsatz der Videokonferenztechnik als milderer Mittel** gegenüber dem Ausschluss des Inhaftierten im Fall nicht zu beseitigender Hindernisse im Sinne des § 118a Abs. 2 S. 2 StPO zwingend vorgeschrieben werden. Art. 5 Abs. 4 EMRK verpflichtet die Strafjustiz, die schon für die §§ 58a, 168e, 247a StPO mit Videokonferenztechnik ausgestattet sein muss, zu einer möglichst den Grundsätzen des Art. 6 EMRK entsprechenden mündlichen Haftprüfung.¹⁵ Weshalb hier hinsichtlich des mildereren Mittels einer immerhin mittelbaren Teilnahme ein Ermessen des Gerichts verbleiben soll, ist angesichts des grund- und menschenrechtlichen Rangs der Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 5 EMRK und des in manchen Fällen zusätzlich anwendbaren Art. 6 GRCh nicht ersichtlich. Dies gilt erst Recht für die von dem Gesetzentwurf primär angestrebte Zeit nach der allgemeinen Ausstattung mit den erforderlichen technischen Anlagen: In diesem Fall stellen auch finanzielle Erwägungen nicht mehr länger einen Grund für eine ermessenskonforme Zurückweisung der Beteiligung des unmittelbar von der Haft Betroffenen über die Videokonferenz dar.

Der frühere § 118a Abs. 2 S. 3 StPO kann im Hinblick auf § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO gestrichen werden. Das Anwesenheitsrecht des Verteidigers muss

¹⁵ Dazu Löwe/Rosenberg/Esser, 26. Aufl. (2012), Art. 5 EMRK Rn. 329, 332, 335 ff.

im Fall des § 118a Abs. 2 S. 2 StPO nF schon im Hinblick auf Art. 5 Abs. 4 EMRK unberührt bleiben.¹⁶

Der Gesetzgeber sollte wie folgt regeln (**Alternativvorschlag**):

§ 118a Abs. 2 S. 2-4 nF: „Das Gericht kann anordnen, dass unter den Voraussetzungen des Satzes 1 die mündliche Verhandlung in der Weise erfolgt, dass sich der Beschuldigte an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Beschuldigte aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird. **Es ordnet diese Art und Weise der Verhandlung an, wenn die Vorführung wegen der Hindernisse des Satzes 1 nicht zu realisieren ist.** Wird der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt und nicht nach **den Sätzen 2 und 3** verfahren, so muss ein Verteidiger seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen.“

c) Die **Einfügung des § 138d Absatz 4 Satz 2 StPO nF** ist unproblematisch und zu befürworten.

d) Die **Einfügung des § 58b StPO nF in § 163 Abs. 3 StPO nF** durch den Rechtsausschuss (6. Ausschuss) ist aus den von der Bundesregierung dargelegten Gründen sinnvoll.¹⁷

e) Der in der Fassung des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) eingefügte **§ 163a Abs. 1 S. 2 StPO** ist sinnvoll und dem ursprünglichen Entwurf sprachlich vorzuziehen.

f) Der neue **§ 233 Abs. 2 S. 2 StPO nF** ist in der sprachlich gelungenen Fassung des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) überzeugend. Zu erwägen

¹⁶ Zudem weist die BRAK-Stellungnahme-Nr. 30/2010 (Oktober 2010), S. 6 zu Recht darauf hin, dass ein Verzicht i.S. des § 118a StPO nur nach der vorherigen Beratung mit dem Verteidiger als wirksam erachtet werden sollte, siehe insoweit auch zu den menschenrechtlichen Verzichtsmaßstäben mwN *Gaede*, *Fairness als Teilhabe* (2007), S. 739 ff.

¹⁷ Ausschussdrucksache Nr. 17(6)215, S. 12.

wäre jedoch, ob dem Angeklagten nicht zusätzlich gestattet werden sollte, in einem solchen Fall die gesamte Hauptverhandlung zu verfolgen.

Im Kontext der Anwesenheitsvorschriften könnte darüber hinaus erwogen werden, das unter anderem aus Art. 6 Abs. 1 EMRK abzuleitende Anwesenheitsrecht des Angeklagten im Fall begründeter Einschränkungen nach § 231b StPO durch den Einsatz von Videokonferenztechnik immerhin noch weitgehender zu gewährleisten.¹⁸

g) Die vorgeschlagene Vorschrift des **§ 247a Absatz 2 StPO nF** ist auch in ihrer sprachlich verbesserten Fassung durch den Rechtsausschuss (6. Ausschuss) in der bisherigen Reichweite zurückzuweisen. Mit ihr ist eine Einschränkung der Unmittelbarkeit verbunden, die nicht allein mit einem entsprechend ausgeübten Ermessen begründet werden kann. Besonders bei einer Begutachtung des Angeklagten wird seine Beobachtung in der Hauptverhandlung zur Wahrheitsfindung regelmäßig beitragen. Sie ist nicht vorschnell aufzugeben.¹⁹ Die Teilhaberechte der Verteidigung des Art. 6 EMRK gelten auch für die Beweisaufnahme durch Sachverständigenvernehmungen.²⁰ Nicht nur in den Fällen des § 246a StPO drohen im Strafverfahren erhebliche Freiheitsentziehungen, so dass die allzu pauschale Zurücksetzung aller übrigen Fälle nicht überzeugt. Es ist insofern zu wenig, zum Beispiel die Verteidigung und die Nebenklage lediglich auf die subjektive Einschätzung des Gerichts zu verweisen. Die nur abstrakt geltend gemachten Engpässe bei Sachverständigen legitimieren keine derart weite Ermessensnorm. Der Gesetzgeber muss **eine höhere Anordnungsschwelle einfügen**, um die Unmittelbarkeit in der Hauptverhandlung vermehrt zu erhalten.

Auch die vom Rechtsausschuss (6. Ausschuss) noch zusätzlich vorgeschlagene **Unanfechtbarkeit** sollte gestrichen werden. Dies gilt schon

¹⁸ Ein § 231b Abs. 2 Satz StPO nF könnte lauten: „Das Gericht kann dem Angeklagten in geeigneten Fällen gestatten, die Verhandlung an einem Ort zu verfolgen, an dem es ihm infolge einer zeitgleichen Übertragung in Bild und Ton möglich ist, der Verhandlung zu folgen.“

¹⁹ Siehe auch BRAK-Stellungnahme-Nr. 30/2010 (Oktober 2010), S. 6 f.

²⁰ EGMR, Bönisch v. Österreich, Serie A, Nr. 92; Brandstetter v. Österreich, Serie A, Nr. 211; mwN Löwe/Rosenberg/Esser, 26. Aufl. (2012), Art. 10 EMRK Rn. 807 ff.; Gaede, Fairness als Teilhabe (2007), S. 276, 308 f., 656 ff.

deshalb, weil die Bedeutung des Sachverständigenbeweises nicht nur für die Verhängung von Maßregeln kaum überschätzt werden kann.²¹ Der Anfechtungsausschluss passt zwar systematisch zu § 247a S. 2 StPO. Die Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht ist allerdings sowohl für die bereits bestehende Unanfechtbarkeit²² als auch die nun ggf. hinzugefügte Unanfechtbarkeit nach den Teilhaberechten aus Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 lit. d EMRK zweifelhaft: Der EGMR könnte die Verweigerung der unmittelbaren Teilnahme des Sachverständigen in der Hauptverhandlung mindestens in einer Gesamtbetrachtung kritisch überprüfen. Auch wegen der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Unmittelbarkeit erscheint folgende Regelung insgesamt vorzugswürdig (**Alternativvorschlag**):

„§ 247a Abs. 2 StPO nF: **(2) Wenn die Vernehmung eines geeigneten Sachverständigen anderenfalls nur nach einer erheblichen Verzögerung möglich ist**, kann das Gericht anordnen, dass die Vernehmung eines Sachverständigen in der Weise erfolgt, dass dieser sich an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Vernehmung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Sachverständige aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Dies gilt nicht in den Fällen des § 246a. *Die Entscheidung nach Satz 1 ist unanfechtbar.*“ [Auch § 247a S. 2 StPO sollte dann gestrichen werden.]

F. Einsatz in der Strafvollstreckung und im Strafvollzug

I. Änderungen der Strafprozessordnung

a) Der vom Entwurf empfohlene **§ 453 Absatz 1 Satz 4 StPO nF** ist im Einklang mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zurückzuweisen.²³ Dies gilt schon deshalb, weil die nachträglichen Entschei-

²¹ Dazu etwa *Gesamtes Strafrecht/Neuhaus*, hrsg. v. Dölling/Duttge/Röbner, 2. Aufl. (2012), § 72 StPO Rn. 12 ff.; Stellungnahme DAV (August 2010), S. 6.

²² Für ihre enge Auslegung mwN bereits *SK-StPO-Frister* 4. Aufl., Band V, § 247a StPO Rn. 78 ff.; für die Abschaffung auch schon *Swoboda*, Videotechnik im Strafverfahren (2002), S. 456 f.

²³ Siehe auch schon die Bundesregierung in BT-Drs. 17/1224, S. 16 und 17 f.

dungen über die Strafaussetzung zur Bewährung oder die Verwarnung mit Strafvorbehalt **Folgen legitimieren, die sonst der strafrechtlichen Hauptverhandlung vorbehalten sind.** Dort gilt das strenge Anwesenheitsprinzip des § 231 StPO. Auch die Entscheidung über den Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe bedarf der unmittelbaren, höchstpersönlichen Anschauung durch das Gericht. Die Videokonferenz gestattet diese nur in geringerem Maße.²⁴ Insbesondere hier dürfte es sich bei den Betroffenen häufig um Personen handeln, deren Ausdrucksvermögen durch den Videoeinsatz gehemmt werden kann. Denkbar wäre allenfalls eine Verzichtslösung, die sich ggf. an § 233 StPO anlehnen könnte.

b) Der vom Entwurf empfohlene **§ 454 Abs. 1 S. 4 StPO nF** ist ebenfalls mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zurückzuweisen. Die mündliche Anhörung dient dazu, die Entscheidung über eine fort-dauernde Freiheitsentziehung von einem in der Regel erheblichen Ausmaß zu legitimieren. Erneut wäre der unmittelbare, persönliche Eindruck als Teilbasis der gerichtlichen Entscheidung des Gerichts erheblich beeinträchtigt. Dies gilt besonders, wenn die Befugnis – wie bislang hier der Fall – nicht durch eine nennenswerte Anordnungsschwelle begrenzt bliebe. Subsidiär wäre allenfalls eine an § 118a Abs. 2 Satz 1 StPO angelehnte Neufassung des Gesetzgebungsvorschlags für Fälle des Verzichts und der nicht zu beseitigenden Hindernisse zu erwägen.

c) Der **§ 462 Abs. 2 S. 2 StPO nF** ist in der sprachlichen Fassung des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) prinzipiell zustimmungswürdig. Es ist allerdings zu erwägen, ob nicht auch hier eine Subsidiarität des Verweises auf die Videokonferenztechnik für den Fall vorgesehen werden sollte, dass sich das Gericht für eine mündliche Verhandlung entscheidet. Die Regelung könnte sich an § 118a Abs. 2 Satz 1 StPO anlehnen. Das Gericht wird sich regelmäßig dann für eine mündliche Anhörung entscheiden, wenn es ihm auf einen persönlichen Eindruck von der Person des Verurteilten ankommt.²⁵ Gerade dies erfordert regelmäßig einen unmittelbaren Eindruck

²⁴ Dazu und zum Folgenden auch Stellungnahme DRB Nr. 10/10 (April 2010).

²⁵ Siehe nur mwN *Meyer-Goßner*, StPO, 55. Aufl. (2013), § 462 StPO Rn. 3.

[siehe schon B. II. und E. II. a) und b)]. Das Gesetz könnte lauten (**Alternativvorschlag**):

§ 462 Abs. 2 S. 2 StPO nF: „(2) **Das Gericht kann auch eine mündliche Anhörung anordnen.** Es kann bestimmen, dass sich der Verurteilte dabei an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Anhörung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Verurteilte aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird, **wenn der Verurteilte auf seine persönliche Anwesenheit verzichtet oder einer Anhörung anderenfalls nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen.**“

II. Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der geplante **§ 115 Abs. 1a StVollzG nF** stellt den bereits mit Erfolg praktizierten Einsatz der Videotechnologie auf eine explizite gesetzliche Grundlage. Erachtet man die prinzipielle Festlegung auf ein schriftliches Verfahren gemäß § 115 Abs. 1 StVollzG weiter für angemessen,²⁶ liegt darin lediglich eine verbesserte Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs.

G. Verordnungsermächtigung und Übergangsvorschrift

Die Rücksichtnahme auf die Finanzierbarkeit der zunächst erforderlichen Investitionen ist verständlich. Der ursprüngliche Gesetzentwurf verdient jedoch Kritik, wenn er die Zulässigkeit des Einsatzes von Videokonferenztechnik unter einen allgemeinen Vorbehalt stellt. Er würde damit sogar dort zu Rückschritten führen, wo der Einsatz der Videokonferenztechnik bereits zwingend erforderlich ist (etwa im Kontext des Fragerechts nach Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK in § 247a StPO)²⁷ oder zum Wohle vieler Verfahren bereits praktiziert wird (so etwa zu den §§ 109, 115 StVollzG).²⁸

²⁶ Insoweit überdenkenswert a.A. BRAK-Stellungnahme-Nr. 30/2010 (Oktober 2010), S. 7 f.

²⁷ Siehe zusätzlich zum Zivilverfahren schon die Hinweise in Ausschussdrucksache Nr. 17(6)215, S. 13 und zur Strafjustiz BT-Drs. 17/1224, S. 16 (Bundesregierung).

²⁸ Siehe BT-Drs. 17/1224, S. 10, 11 und 14: Klarstellung.

Die Beschlüsse des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) überzeugen demgegenüber.²⁹ Die Artikel 9 und 10 bringen das vom ursprünglichen Entwurf verfolgte Anliegen verbessert zum Ausdruck. Soweit den Regierungen nunmehr eine **einheitliche Ausübung** vorgegeben wird, ist dies grundsätzlich zu billigen, weil der Bundesgesetzgeber innerhalb seiner Gesetzgebungskompetenzen anderenfalls eine absehbar ungleiche Ausgestaltung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) und des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG, Art. 6 EMRK) hinnehmen müsste. Sie wäre gegenüber dem Bürger nur schwer zu rechtfertigen. Ohne eine einheitliche Praxis wäre es auch den entscheidenden Gerichten in den so-
gar regelmäßig länderübergreifenden Anwendungsfällen angesichts der entstehenden Rechtszersplitterung kaum möglich, ihre Befugnisse realistisch einzuschätzen. Anderenfalls könnten jeweils aufwändige Erkundigungen im Einzelfall notwendig werden und der Realisierung des Gesetzesziels des intensivierten Einsatzes von Videokonferenztechnik nennenswert entgegenstehen.³⁰

Allerdings ist der **Inhalt des Artikel 9 Satz 2 des Gesetzentwurfs unklar**: Indem der letzte Absatz der Begründung davon ausgeht, einzelne Länder könnten von der Verordnungsermächtigung auch Abstand nehmen, scheint doch eine nach Ländern unterschiedliche Praxis möglich zu sein. Der Gesetzgeber sollte klar stellen, worauf sich die gebotene Einheitlichkeit bezieht. Sollte schon die Einheitlichkeit in einem Bundesland genügen, verminderte dies die Einheitlichkeit des Bundesrechts beträchtlich.

Zu Recht lassen die Beschlüsse des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) die im Ausgangsentwurf vorgeschlagene Verordnungsermächtigung zu einer bundes- und/oder landesspezifischen Regelung der technischen Voraussetzungen der Bild- und Tonübertragung entfallen. Vorzuschlagen ist vielmehr eine einheitliche Festlegung des Mindeststandards für alle von den Bundesgesetzen eröffneten Bild- und Tonübertragungen (s. schon B. II.).

²⁹ Ausschussdrucksache Nr. 17(6)215, S. 13.

³⁰ Neben der Ausschussdrucksache auch Stellungnahme DRB Nr. 10/10 (April 2010).

H. Anregung: Dokumentation im Strafprozess

Das hiesige Gesetzesverfahren konzentriert sich darauf, den Einsatz der Videotechnologie zugunsten eines erweiterten Anwendungsbereichs für mündliche Anhörungen und zur Ersetzung einer ggf. verzichtbaren persönlichen Anwesenheit zu intensivieren. Aus Respekt vor den verfassungsrechtlichen Initiativrechten beschränkt sich die Stellungnahme auf diese Zielrichtung. Gleichwohl ist zu betonen, dass der in Zukunft auch an den Gerichten, bei der Staatsanwaltschaft und der Polizei vermehrt verfügbare Einsatz von Videotechnologie ebenso unter dem Gesichtspunkt der Dokumentation des Strafverfahrens zu einem lange geforderten Umdenken führen sollte. Der Umstand, dass die Dokumentation entscheidungserheblicher Beweisaufnahmen im Zivilverfahren nicht nur ausnahmsweise mithilfe von Wortlautprotokollen geleistet wird,³¹ während in der **einzigsten strafrechtlichen Tatsacheninstanz vor dem LG oder dem OLG keine vergleichbare Dokumentation** existiert, steht seit langem in der Kritik.³² Spätestens die mit dem hiesigen Gesetzesentwurf bejahte Notwendigkeit, Videotechnologie mittelfristig verfügbar zu machen, muss in Zukunft dazu führen, die bestehenden Ressourcen zu einer erleichterten Dokumentation entscheidungserheblicher Verfahrensteile des Strafprozesses zu nutzen.³³ Das vom Gesetzgeber verfolgte Interesse der bestmöglichen Wahrheitsfindung streitet für dieses erhöhte Maß an Transparenz.

³¹ Siehe nun auch wieder den Änderungsantrag, Ausschussdrucksache Nr. 17(6)215, S. 11, „umfangreiche Protokollierung der Verhandlung und der Beweisaufnahme“.

³² Dazu etwa *Salditt* StraFo 1990, 54 ff.; *Nack/Park/Brauneisen* NSTz 2011, 130 ff.; RiBGH *Eschelbach*, FS Widmaier (2008), S. 127, 129 f.; *Gaede* StraFo 2007, 29, 31 f.

³³ BRAK-Stellungnahme-Nr. 1/2010 (Februar 2010), S. 2 ff., 11 ff.; BRAK-Stellungnahme-Nr. 30/2010 (Oktober 2010), S. 8; Stellungnahme DAV (August 2010), S. 5 f.; *Nack/Park/Brauneisen* NSTz 2011, 130 ff.; nun auch *Leitner*, Videotechnik im Strafverfahren (2012), passim.